

GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
(§6a Abs.1 BauGB)

März 2024



Verfasser im Auftrag der Gemeinde:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany - M.Sc. Jorid Westphal

Autor des Umweltberichtes

GfBU-Consult - Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH

1 Planungserfordernis und Verfahren

In den Gemeinden Norderwöhrden und Lohe-Rickelshof bei Heide soll ein hochmodernes und nachhaltiges Batteriezellenwerk errichtet werden, das in der finalen Ausbaustufe über 3.000 Mitarbeiter beschäftigen wird. Das Ansiedlungsvorhaben wird von der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union als sogenanntes IPCEI-Projekt (Important Project of Common European Interest) eingestuft.

Vor der finalen Auswahl der Flächen im Gemeindegebiet von Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden, wurden zahlreiche Alternativstandorte im Bundesgebiet sowie mit Itzehoe eine Alternative in Schleswig-Holstein geprüft. Für die Standortwahl sind die Kriterien Fläche, Lieferkette, Regionale Entwicklung, Stromanschlussleistung, Wasserversorgung, Logistik, Zeitrahmen betrachtet worden. Im Ergebnis zeigt sich das Plangebiet als der einzige Standort, der alle Anforderungen erfüllen kann. Die Planungen werden somit an dem als geeignet identifizierten Standort in den Gemeinden Norderwöhrden und Lohe-Rickelshof in der Region Heide verfolgt.

Die Planung entspricht den raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP). Auch das Stadt-Umland-Konzept der Region Heide (SUK) trifft Aussagen zur gewerblichen Entwicklung des Projektgebietes. Die Aussagen des SUK werden in den in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan übernommen; ein weitergehendes regionalplanerisches Verfahren zur Ermöglichung des Projektes „Batteriezellenwerk“ ist von daher nicht erforderlich.

Das Vorhabengebiet des geplanten Batteriezellenwerks umfasst Teile der Gemeindegebiete Norderwöhrden und Lohe-Rickelshof. Es ist ca. 115,9 ha groß und wird im Süden durch die Bundesstraße 203 (B 203) und im Westen durch die Bundesautobahn 23 (BAB 23) bzw. die Bundesstraße 5 (B 5) begrenzt.

Für den im Gemeinde Lohe-Rickelshof gelegenen Teil des Vorhabengebietes war der bestehende Flächennutzungsplan zu ändern. Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplan umfasst ca. 51,6 ha.

2 Rahmenbedingungen

Neben den hier geltenden rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen waren bei der Planung weitergehende Aspekte zu berücksichtigen.

Ehemaliges Gebiet für Ölbohrungen

Im gesamten Vorhabengebiet sind im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erdölförderung entstandene Altbohrungen zu finden, die überwiegend 1938 bis 1943 ausgebracht wurden. Einzelne der Bohrlöcher sind sehr viel älter. Soweit bekannt, wurden die Bohrungen größtenteils in den 1960er Jahren verfüllt. Vor diesem Hintergrund ergab sich die Frage, ob eine Überbauung durch das Vorhaben grundsätzlich möglich ist. Im Ergebnis der dazu durchgeführten Untersuchungen wird festgehalten, dass keine generellen Hindernisse oder Einschränkungen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulassung bestehen.

Archäologisches Interessengebiet

Bauvorgreifend ist eine umfangreiche archäologische Vor- und Hauptuntersuchung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein erfolgt, die durch zahlreiche bekannte Fundplätze im Planbereich begründet wurde. Nach Abschluss der Arbeiten der Hauptuntersuchung stehen keine

weiteren archäologischen Untersuchungen an. Das Gebiet ist anschließend somit zugänglich für alle weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben.

Kampfmittel

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein bekannten Bombenabwurfgebiet. Für den Plangeltungsbereich des VBP Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof wurden allerdings Sondierungsmaßnahmen auf einer kleinen Teilfläche des Gebiets (<1%) erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen Laufgraben aus dem 2. Weltkrieg. Dieser ist auf Kampfmittel untersucht worden. Die Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit der Gesamtfläche liegt vor.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden

Zur Absicherung der übergemeindlichen Kooperation im Rahmen dieser Bauleitplanung und der gegenseitigen Zusicherung, die Unternehmensansiedlung zu fördern, ist eine interkommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Norderwöhrden und Lohe-Rickelshof geschlossen worden.

Bestandssituation des Plangebiets und seiner Umgebung

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von der naturräumlichen Einheit der Heide-Itzehoer Geest zur naturräumlichen Einheit der Dithmarscher Marsch. Dieser Übergang liegt im Gemeindegebiet von Lohe-Rickelshof. Der Bereich, der der Heide-Itzehoer Geest zuzuordnen ist, befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes in Lohe-Rickelshof.

Alle anderen Flächen gehören zur Dithmarscher Marsch. Es handelt sich um eine agrarisch geprägte Landschaft mit Acker- und Grünlandnutzung. Voraussetzung für die landwirtschaftliche Nutzung ist die intensive Entwässerung der Marsch über ein weitverzweigtes Grabensystem. Gliedernde Gehölzstrukturen kommen in der Marsch nur im Umfeld von Gebäuden oder in vereinzelt kleinen Gruppen vor.

Die Flächen, die der Heide-Itzehoer Geest zugeordnet sind, liegen etwas höher als die Marschflächen. Hier wachsen in größerem Umfang gliedernde Gehölzstrukturen als in der Marsch. Angrenzend an den östlichen Teilbereich des räumlichen Plangeltungsbereichs befinden sich die Splittersiedlungen „Hochfeld“ und „Jerusalem“ und südlich der Bundesstraße B 203 die Splittersiedlung Nehren.

3 Darstellungen der FNP-Änderung

Für das Plangebiet erfolgt die Darstellung gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO als Gewerbliche Baufläche (G). Diese Darstellung ermöglicht in der weiteren verbindlichen Bauleitplanung sowohl die Festsetzung von Gewerbe- als auch von Industriegebieten. Mit der Darstellung wird auf dieser Planungsebene eine - auch langfristig wirksame - Flexibilität der Nutzung erreicht.

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ in einer durchschnittlichen Breite von ca. 40 m dargestellt. Damit wird eine wirksame Eingrünung der künftig baulich nutzbaren Bereiche und dadurch auch ein Puffer zu den östlich gelegenen Freiflächen und schutzbedürftigen baulichen Nutzungen (Wohnen, Klinikum) gewährleistet.

4 Umweltbericht

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Die bauliche Nutzung des Plangebietes hat verschiedene Einflüsse auf die Umwelt, die es zu berücksichtigen gilt. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, um sämtliche Umweltbelange bei den Planungen zu berücksichtigen. Konkret werden bei der Erstellung des Umweltberichts die so genannten „Schutzgüter“ (Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Schutzgebiete, Mensch, Klima, Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter) betrachtet. Dies sind Umweltaspekte, die bei der Planung des Vorhabens besonders berücksichtigt werden müssen. In einem ersten Schritt wird dabei der aktuelle Zustand betrachtet und bewertet. Anschließend wird beschrieben, wie sich diese Schutzgüter entwickeln werden, wenn die Planungen umgesetzt werden. In Absprache mit den Genehmigungsbehörden wurden auf dieser Basis zu den Schutzgütern von Fachexperten Gutachten erarbeitet.

Neben der Zustandsbeschreibung galt es im Rahmen der gutachterlichen Arbeit auch Aussagen zu treffen, wie die Schutzgüter im Falle bei Umsetzung des Vorhabens bestmöglich berücksichtigt und damit die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden können.

In der Gesamtbetrachtung kann festgehalten werden, dass die Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter ergeben hat. Die Prüfung hat gleichzeitig aufgezeigt, dass es wirksame Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen gibt, um den Schutz dieser Güter bestmöglich zu gewährleisten. Für die Fälle, in denen dies nicht wirksam zu gewährleisten ist, wurden im Rahmen der Umweltprüfung Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu sichern sind.

Der Umweltbericht stellt im Ergebnis fest, dass die Umsetzung des Vorhabens vertretbar ist.

5 Auswirkungen der Planung und Gesamtabwägung

Mit der Planung werden vielfältige Veränderungen im Plangeltungsbereich und darüber hinaus vorbereitet. Sämtliche relevanten Aspekte sind im Rahmen der im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich untersucht worden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse lassen erkennen, dass die mit der vorliegenden Planung vorbereiteten Nutzungsmöglichkeiten sämtliche gesetzliche Vorgaben einhalten und damit konkrete Vorsorge vor Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen werden können.

Darüber hinaus schafft die Planung die Voraussetzungen für einen deutlichen Gewinn an Wirtschaftskraft und Lebensqualität sowie eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum in der Region. Damit einhergehen werden außerdem weitgehende positive Effekte auf die Aspekte Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie die Entwicklung der Einkommen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die überregionale Bedeutung der geplanten Ansiedlungschancen in der Stärkung der Gemeinden, des Kreises und des Landes als Technologie- und Wirtschaftsstandort ausdrücken wird.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden und landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Das Vorhaben beansprucht eine bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Größe von ca. 116 ha (Norderwörden 62,8 ha / Lohe-Rickelshof 53,1 ha). Diese Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Nutzungsumwandlung ist, weil dafür keine Brachflä-

chen, Gebäudeleerstände, Baulücken oder andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Trotz der relativ großen Flächeninanspruchnahme verbleibt in der Region ein ausreichend großer Flächenanteil, auf dem weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann.

In der Gesamtabwägung aller relevanten Aspekte der Planung zeigt sich, dass die Vorteile, die durch die Planung zu erwarten sind, die Nachteile deutlich überwiegen.

6 Fachplanungen / Fachgutachten

Der Bauleitplanung liegen folgende Fachgutachten / Stellungnahmen zugrunde:

- 1) Umgang mit ehemaligen Erdölbohrungen
 - a) Beantwortung Fragenkatalog zur generellen Machbarkeit des Vorhabens (IGB Ingenieurgesellschaft mbH / IMN Ingenieurbüro Müller u. Nümann GmbH / DEEP.KBB GmbH, 24.02.2023)
 - b) Sachstandsbericht mit Stellungnahme zur generellen Machbarkeit des Vorhabens (BIG - Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, 21.03.2023)
- 2) Grünordnerischer Fachbeitrag (BHF Landschaftsarchitekten, 28.11.2023).

7 Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss 12.05.2022
- Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) 10.06.2022
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) 20.06.2022
- Entwurfs-/ Auslegungsbeschluss 11.05.2023
- Öffentliche Auslegung (ÖA) (§ 3 (2) BauGB) 22.05. - 23.06.2023
- Benachrichtigung der Behörden von der ÖA (§ 4 (2) BauGB) 12.05.2023
- Erneuter Entwurfs-/ Auslegungsbeschluss 04.10.2023
- Erneute Veröffentlichung / ÖA (§ 4a (3) S.1 BauGB) 16.10. - 06.11.2023
- Abwägung und Abschließender Beschluss 18.01.2024
- Genehmigung der Planung 07.02.2024
- Bekanntmachung durch Aushang 01.03. - 09.03.2024
- Rechtswirksamkeit 09.03.2024

* * *